

Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat

der RÖDER Zeltsysteme und Service AG

gemäß § 161 AktG

Stand: 28. September 2009

Einleitung

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen. Der Deutsche Corporate Governance Kodex („Kodex“) enthält Regelungen unterschiedlicher Bindungswirkung. Neben den gesetzlich verbindlichen Regelungen des geltenden Aktienrechts enthält er Empfehlungen, von denen die Gesellschaften abweichen können; in diesem Falle sind sie aber verpflichtet, dies jährlich offen zu legen.

Erklärung

Vorstand und Aufsichtsrat der RÖDER Zeltsysteme und Service AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 26.11.2002 im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 18. Juni 2009 seit Inkrafttreten der Änderung des Kodex mit folgender Maßgabe entsprochen wurde und bis zur Bekanntgabe einer etwaigen Änderung dieser Erklärung entsprochen werden wird:

1. Ziffer 5.1.2 – Altersgrenze Vorstand

Der derzeitige Altersdurchschnitt der Vorstandsmitglieder macht die Festlegung einer Altersgrenze nicht notwendig.

2. Ziffer 5.3 – Bildung von Ausschüssen

Der Aufsichtsrat der RÖDER Zeltsysteme und Service AG besteht derzeit aus der gesetzlichen Mindestzahl von drei Personen. Aufgrund dieser geringen Größe war und ist es nicht zweckmäßig, die Mitglieder auf eigene Ausschüsse zu verteilen oder einen Prüfungsausschuss einzurichten. Sämtliche Beschlüsse wurden und werden durch den Gesamtaufsichtsrat vorbereitet und entschieden. Dies gilt damit auch für die Behandlung von Vorstandsverträgen und die beschriebenen Aufgaben des Prüfungsausschusses. Diese Aufgaben wurden und werden von dem Gesamtaufsichtsrat wahrgenommen.

3. Ziffer 5.4.1 – Altersgrenze Aufsichtsrat

Der derzeitige Altersdurchschnitt im Aufsichtsrat macht die Festlegung einer Altersgrenze nicht notwendig.

4. Ziffer 5.6 – Effizienzprüfung

Eine externe Effizienzprüfung der Tätigkeit des Aufsichtsrates fand im Geschäftsjahr 2008 nicht statt und ist zur Vermeidung unnötiger, das Ergebnis belastender Kosten derzeit auch nicht geplant. Angesichts der geringen Personenzahl im Aufsichtsrat und der regelmäßigen Kontakte zwischen Vorstand und Aufsichtsrat war und ist die Effizienz der Tätigkeit des Aufsichtsrats der RÖDER Zeltsysteme und Service AG umfassend sichergestellt.

5. Ziffer 7.1.2 – Erörterung der Berichte und Veröffentlichung des Konzernabschlusses nach 90 Tagen

Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte werden auf der Grundlage der dem Aufsichtsrat monatlich kommunizierten und mit diesem in den Sitzungen erörterten Informationen vom Vorstand erstellt; eine gesonderte Erörterung des Wortlauts dieser Berichte mit dem Aufsichtsrat vor der jeweiligen Veröffentlichung findet zur Vermeidung unnötiger Kosten durch weitere Aufsichtsratssitzungen nicht statt.

Der Konzernabschluss der RÖDER Zeltsysteme und Service AG wurde und wird unverzüglich nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt. Die Größe der Gesellschaft und ihrer internen Kapazitäten schließen derzeit eine Veröffentlichung des Konzernabschlusses binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende aus.

Büdingen, den 28. September 2009

Der Vorstand:

(Rüdiger Blasius)
- Vorsitzender -

(Jens Brüggemann)

Der Aufsichtsrat:

(René C. Jäggi)
- Vorsitzender –

(Dr. Hendrik Schindler)

(Kurt Hitz)